

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	63 (1918)
<b>Heft:</b>	45
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. November 1918, No. 18
<b>Autor:</b>	Siegrist, U.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

12. JAHRGANG

No. 18.

9. NOVEMBER 1918

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1917. (Fortsetzung.) — Die Vorlage der kantonsrätlichen Kommission zum Besoldungsgesetz. Von U. Siegrist, Zürich 4. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1917.

Gegründet 1893.  
(Fortsetzung.)

### r) Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe.

Auch dieser Zweig unserer Tätigkeit hat stark zugenommen. Noch in keinem Jahre sind wir wie 1917 so häufig um Auskunft, Rat und Hilfe ersucht worden. Oft werden wir, z. B. in Schulfragen, auch von Nichtmitgliedern um eine Auskunft oder einen Rat angegangen, und wenn möglich entsprechen wir auch solchen Gesuchen. Greifen wir von den gegen dreissig Angelegenheiten die folgenden heraus:

1. Ein Lehrer an einer Privatschule, der sich nach dem Stand der Teuerungszulagen und der Besoldungsbewegung im Kanton Zürich erkundigte, um sich mit unseren Angaben um *Aufbesserung seiner Besoldung* bewerben zu können, erhielt Aufschluss über sämtliche von uns unternommenen Schritte und deren Ergebnisse.

2. Auf die Anfrage eines Schulpflegepräsidenten über *Zuständigkeit bei Fächerzuweisung und Klassentrennung* wurde geantwortet, dass die Zuweisung der Fächer in die Kompetenz der Schulpflege, die Trennung der Klassen in die des Erziehungsrates falle.

3. Auf die Frage, ob die *Bestimmungen des Mietvertrages* durch Verkauf des Hauses aufgehoben werden, wurde einem sich im Militärdienst befindenden Kollegen mitgeteilt, was im Schweiz. Obligationenrecht hierüber gesagt ist.

4. Einem Lehrer, dessen frühere Gemeinde im Juli die *Ausrichtung von Teuerungszulagen* für das Jahr 1917 beschloss und der nun auf den auf die ersten vier Monate des Jahres, da er dort noch geamtet hatte, entfallenden Drittel der Zulage glaubte Anspruch erheben zu dürfen, wurde von irgendwelchen Schritten abgeraten, da er im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr in der Gemeinde tätig gewesen sei.

5. Ein Kollege, der auf Beginn des Wintersemesters 1917/18 eine Verweserei erhalten hatte und dem wie allen andern, die schon in dieser glücklichen Lage waren, bis Ende des Jahres die ganze Prämie von 80 Fr. der *Witwen- und Waisenstiftung* für das folgende Jahr mit je 40 Fr. an der November- und Dezemberbesoldung abgezogen wurde, fragte an, ob nicht günstigere Zahlungsbedingungen zu erlangen wären. Einer andern Entrichtungsart der Beiträge stehen die Statuten entgegen; doch konnte in diesem Falle mit einer rascheren Ausrichtung der Teuerungszulage geholfen werden. Der Kantonalvorstand ist aber der Ansicht, dass für diese Fälle ein anderer Zahlungsmodus gefunden werden sollte, und er ersuchte sein der Aufsichtskommission der Stiftung angehörendes Mitglied dort die Sache zur Sprache bringen zu wollen.

6. Einem Kollegen steht im Schulhaus eine *Lehrerwohnung* von nur vier Zimmern mit zusammen 53 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung. Heizbar ist nur die Stube. Gerne würde er auf die Entschädigung von 50 Fr., die er von der Gemeinde für das fehlende fünfte Zimmer bezieht, verzichten, wenn seine Wohnung erweitert würde, was seines Erachtens bei gutem Willen wohl geschehen könnte. Auf seine Anfrage, wie er am besten zum Ziele zu gelangen vermöchte, wurde ihm

der Rat erteilt, sich vorerst einmal an die Bezirksschulpflege zu wenden.

7. Unsere Bemühungen in der Besoldungsangelegenheit der Lehrerschaft an der *Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt* hatten Erfolg. Um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, sei vorerst auf die unter dem gleichen Titel gemachten Ausführungen im letzten Jahresberichte verwiesen. Am 3. Januar 1917 wurde uns gemeldet, dass der Regierungsrat am 23. Dezember 1916 beschlossen habe, das neue Besoldungsreglement auf den 1. Mai 1917 in Kraft zu setzen. Die Lehrerschaft der Anstalt hätte gewünscht, dass das auf den 1. Januar geschehen wäre; doch sah der Kantonalvorstand im Gefühl, dass der Regierungsrat ein schönes Entgegenkommen bewiesen habe, von weiteren Schritten ab. Einem weiteren Gesuche vom 30. August hingegen, es möchte die Lehrerschaft der genannten Anstalt in unserer Eingabe betreffend die Besoldungsrevision einzbezogen werden, wurde, soweit es im Interesse der Petenten lag, entsprochen.

8. Einem Kollegen, bei dessen Bestätigungswahl unter Mitwirkung von Schulpflegemitgliedern ein gegen ihn gerichtetes Flugblatt erstellt worden war und der es deshalb vorgezogen hätte, den Behördesitzungen fernzubleiben, musste auf seine Anfrage, ob der Lehrer zur *Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege* gezwungen werden könnte, in bejahendem Sinne geantwortet werden.

9. In dem im letzten Jahresbericht erwähnten Falle wurde nach Einholung eines Gutachtens des zustehenden Sektionspräsidenten entschieden, es möchte sich die betreffende Petentin zur Beseitigung des vermeintlichen Nachteils in der *Lehrerwohnungsangelegenheit* vor weiteren Schritten mit der zuständigen Schulvorsteherchaft ins Einvernehmen setzen.

10. Auf Wunsch stand der Kantonalvorstand einem in der Hauptsache ungerecht angegriffenen jungen Kollegen anlässlich seiner *Lehrerwahl* ratend und helfend zur Seite.

11. Mit Erfolg nahmen wir uns auf eine Eingabe hin der *Besoldungsangelegenheit* der Lehrerschaft einer finanziell bedrängten Gemeinde an.

12. Unsere Bemühungen für eine Lehrerin, die auf unseren Rat vor den *Bestätigungswahlen* 1916 unter Zusicherung unserer Verwendung bei ihrer Plazierung zurückgetreten war, hatten nur insoweit Erfolg, als man sie wegen eines Leidens, das einige Vikariate notwendig gemacht hatte, auf der Erziehungsdirektion vorläufig nicht an eine Verweserei, sondern nur als Stellvertreterin abordnen wollte. Eine Verweserei, die ihr dann nach ihrer Genesung auf Mai 1917 angewiesen werden konnte, konvenierte auch nicht in allen Beziehungen, so dass sie, nachdem zudem wieder ein Vikariat nötig geworden war, auf Ende des Sommersemesters ihren Rücktritt von dieser Stelle nahm. Auf ihr uns gegebenes Versprechen, für den Fall, dass sie ihres Leidens wegen künftig den Dienst wiederum nicht versehen könnte, vom Lehramt zurücktreten zu wollen, gelang es uns, von der Erziehungsdirektion die Zusicherung zu erhalten, man wolle ihr, da auf den Winter eine ihren Wünschen zusagende Stelle nicht zu Gebote stand, im Frühjahr 1918 nochmals entsprechen und sie, wenn möglich, an eine Verweserei im Zürcher Oberland abordnen.

13. Kollegen, die sich erkundigt hatten, wie sie es mit

der *Angabe der Nebeneinnahmen* auf dem Fragebogen der Erziehungsdirektion betreffend die Feststellung des Einkommens zur Berechnung der Teuerungszulagen zu halten haben, erhielten den Rat, nur den Nebenerwerb aus Unterricht einzusetzen. Diese Erhebung wurde dann gegenstandslos, da bei der Ausrechnung der Teuerungszulagen nur die vom Staate ausgerichtete Besoldung in Betracht fiel.

14. Eine *Besoldungsangelegenheit* in einer neuvereinigten Schulgemeinde konnte in durchaus befriedigender Weise gelöst werden.

15. Gestützt auf die Eingabe eines Lehrers und gründlicher Prüfung der Verhältnisse durch eines seiner Mitglieder gelangte der Kantonalvorstand mit dem Gesuche an die Aufsichtskommission der *Witwen- und Waisenstiftung für Volkschullehrer*, sie möchte ihren Beschluss betreffend die mittellose Mutter eines verstorbenen Kollegen in Wiedererwägung ziehen und die Witwe rentenberechtigt erklären. Da dies aber laut Zuschrift der Kommission vom 13. November der Wortlaut der Statuten nicht zulässig, wurde dem Gesuche in der Weise entsprochen, dass eine jährliche Unterstützung von 400 Fr. aus dem Hilfsfonds gesprochen wurde, womit wir uns auch zufrieden geben konnten.

16. Das Gesuch eines jungen Lehrers um einen *Staatsbeitrag* für seine Beteiligung am Turnkurs in Uster war mit der Begründung abgewiesen worden, der Petent stehe noch zu wenig lang im Dienste, als dass er einen solchen Kurs, der nur für ältere Lehrer gedacht gewesen, nötig gehabt hätte und sodann sei der vom Kantonsrat gewährte Kredit schon durch die Inanspruchnahme der Kurse in Genf und Neuenburg überschritten worden. Der Kantonalvorstand, der sich in Ent sprechung eines Wunsches für den Kollegen auf der Erziehungsdirektion ohne Erfolg verwendet hatte, war von der erhaltenen Auskunft nicht befriedigt und erinnerte — dies hoffentlich mit Erfolg — an die an der Prosynode erfolgte Entgegennahme der Anregung, für die jungen, zeitweise stellenlosen Lehrkräfte Kurse dieser und jener Art zu veranstalten, um so ihre Zeit mit nutzbringender Beschäftigung auszufüllen.

17. Einem Kollegen, der sich neuerdings mit dem Gesuche an uns wendete, ihm zur *Erlangung einer Stelle* behilflich zu sein, wurde geraten, sich vorerst selber mit begründeter Eingabe um Berücksichtigung an die Erziehungsdirektion zu wenden.

18. Einem Lehrer wurde die *Wohnung* gekündet. Wie der Präsident der Schulbehörde bestätigte, war im Schulort eine solche nicht mehr zu finden. Wir hatten die Meinung, die Gemeinde sei verpflichtet, ihm eine Wohnung zur Verfügung zu stellen oder wenn sie dies nicht tue, habe sie zum mindesten die Mehrkosten zu übernehmen, die ihm erwachsen, wenn er auswärts wohnen müsste. Anderer Ansicht war mit Bezug auf den ersten Punkt die Erziehungsdirektion. Sie stellte fest, dass § 30 der *Verordnung* betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900, wonach die Gemeinden für passende Lehrerwohnungen zu sorgen haben, durch § 7 des *Gesetzes* betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen uns die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 aufgehoben worden sei, indem dieser bestimme, dass die Gemeinden oder Kreise an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen können, und somit diese nunmehr die Wahl haben, eine Wohnung anzugeben oder die vom Erziehungsrate festgesetzte Entschädigung auszubezahlen. Der Lehrer wäre bereit gewesen, die feste Stelle an eine Verweserei zu tauschen, wenn ihm seine Gemeinde die Umzugskosten und die Zulage bis zur Wahl am neuen Orte weiter bezahlt hätte, welch letztere Bedingung sie aber nicht annehmen zu können erklärte. Inzwischen fand sich in der Nachbarschaft eine allerdings teurere Wohnung als er sie bisher in seiner Gemeinde innehatte; diese bewilligte aber die höhere Entschädigung zuzüglich des erforderlichen Bahnbonnements. Da aber der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt, und der Kantonalvorstand sich

mit einer derartigen Auslegung des Gesetzes, die mit der Forderung, dass der Lehrer seinen Wohnsitz am Wirkungs-ort zu nehmen habe, im Widerspruch steht und sicher nicht der Auffassung des Gesetzgebers entspricht, nicht einverstanden erklären konnte, musste er sich weitere Schritte vorbehalten und wird er bei der kommenden Revision auf eine bestimmt und klare Fassung der betreffenden Paragraphen dringen. Mit Zuschrift vom 19. Oktober ersuchte uns dann auch die betreffende Sektion um Behandlung der Frage, die vorerst dem Rechtskonsulenten zur Prüfung überwiesen wurde. Wir gaben der Erziehungsdirektion von unserer Ansicht Kenntnis; diese hielt aber an ihrer Auffassung fest. Es wird im nächsten Jahresbericht auf diese Angelegenheit nach der prinzipiellen Seite zurückzukommen sein.

19. Ähnlich wie in dem oben erwähnten Falle lag die Sache bei einem andern Kollegen, dem allerdings seine Wohnung nicht gekündet wurde, sondern der genötigt war, diese zu verlassen, weil sie ungenügend und ungesund war. Auch an diesem Orte war, wie aus Erklärungen der Schulbehörden hervorging, eine *passende Wohnung* für den Lehrer nicht zu haben. Wohl hätte sich nun leicht eine solche in der Nachbarschaft finden lassen; allein ein Gemeindebeschluss machte die Ausrichtung der freiwilligen Besoldungszulage davon abhängig, dass der Lehrer in der Gemeinde wohne. Wir rieten ihm, die Angelegenheit vorerst in der Schulbehörde zur Sprache zu bringen und dieser gegenüber den Wunsch zu äussern, sie möchte ihm die Zulage auch für die Zeit ausbezahlen, da er notgedrungen in einer Nachbargemeinde wohnen müsse. Die Pflege erklärte sich zu dieser Beschlussfassung von sich aus nicht kompetent; ihr Antrag an die Gemeinde ging aber einstimmig dahin, es sei dem Gesuche vorläufig für ein halbes Jahr zu entsprechen.

20. Auf eine Anfrage, ob der Lehrerschaft die *Beteiligung am Leichengeleite eines verstorbenen Kollegen* vom Präsidenten der Schulpflege untersagt werden könne, antwortete der Vorsitzende im nachträglichen Einverständnis des Vorstandes, er halte es für selbsverständlich, dass die Lehrerschaft einem Kollegen diese letzte Ehre erweise. Vom weiteren Verlauf der Angelegenheit wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

### s) Beziehungen zu anderen Organisationen.

Vom Lehrerverein Zürich ging uns der Jahresbericht 1916/17 zu. — Ebenso erhielten wir vom Bernischen Lehrerverein seinen Jahresbericht pro 1916. — Dem Solothurner Lehrerbund entboten wir nach der glänzenden Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes, für das er tatkräftig eingestanden war, aufrichtigen Glückwunsch und erhielten mit seinem Dankschreiben den Jahresbericht pro 1916. — Der Aargauische Lehrerverein übermittelte uns diesmal mit seinem Jahresbericht pro 1916 noch eine von H. Mülli verfasste Jubiläumsschrift: «Die Aargauische Fortbildungsschule im ersten Halbjahrhundert ihres Bestehens». Dem Gesuch des Präsidenten des genannten Vereins um Überlassung von Material für die Durchführung der Propaganda zugunsten des Lehrerbesoldungsgesetzes wurde entsprochen. Die Arbeit war nicht umsonst. Am 25. November nahm das Volk des Kantons Aargau die Vorlage an, und wir sandten Tags darauf dem Aargauischen Lehrerverein folgendes Telegramm: Der Aargauischen Lehrerschaft, vorab ihrem bewährten und unerschrockenen Feldherrn und seinem Stabe unsere aufrichtige Gratulation zu dem gestrigen schönen Erfolg, der zeigt, was Beharrlichkeit vermag. — Einer Einladung des Lehrergesangvereins Zürich zur Teilnahme an der 25jährigen Jubiläumsfeier Folge gebend, wohnte der Präsident des Z. K. L.-V. den verschiedenen Veranstaltungen vom Vormittag und Abend des 18. Februar bei. — Die Union der Primarlehrer in Genf erbat und erhielt Aufschluss über unsere Besoldungsverhältnisse. — Vom leitenden Ausschuss des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich wurde dem Vorsitzenden als Mitglied seiner Kommission

zur Einführung von Amtsvormundschaften zuhanden des Z. K. L.-V. vom Ergebnis einer bei den Waisenämtern veranstalteten Umfrage betreffend die Errichtung von Amtsvormundschaften Kenntnis gegeben. — In einer Zuschrift wurde dem Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen mitgeteilt, dass wir ihm den vorläufigen Vorschlag für den Vertreter der höhern Schulen im Erziehungsrat überlassen. Der genannte Verband hinwieder gab uns Kenntnis von seinen Eingaben an die Erziehungsdirektion zur Revision der Grundsätze für Ausrichtung der Besoldungen der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen. — Dem Wunsche des Präsidenten des Kantonalen Lehrervereins Appenzell A.-Rh. um Zustellung von Material über die zürcherischen Lehrerbesoldungen und Teuerungszulagen wurde in weitgehender Weise entsprochen. Die Bitte um möglichste Verhinderung unerwünschten Zuzuges, der Bemühungen in Besoldungsfragen erschwere, wurde an den Zentralvorstand des S. L.-V. weitergeleitet. — Vom Lehrerkonvent der Stadt Zürich erhielten wir ein Exemplar seiner Eingabe an den Grossen Stadtrat zur Besoldungsfrage. — Mit Interesse nahmen wir Kenntnis von der uns übermittelten Broschüre der Sektion Thurgau des S. L.-V. über die Besoldungs- und Wohnungsverhältnisse der thurgauischen Lehrer. Auf Wunsch erhielt genannte Sektion ein Exemplar unseres Reglements über unsere Darlehenskasse; Lehrer Künzle in Romanshorn überliessen wir für sein Referat über die Besoldungsfragen in der Sektion Thurgau des S. L.-V. unter Bedingung Material über unsere Besoldungsverhältnisse, und am 23. Juli holte sich eine Abordnung aus dem Thurgau den Rat des Präsidenten des Z. K. L.-V. in der Frage der Schaffung eines Organs für jenen Verband, wie wir es seit mehr als einem Dezennium im «Päd. Beobachter» besitzen. — Vom Vorstand des Vereins der Staatsbeamten erhielten wir ein Exemplar des Zirkulars, das dieser an seine Mitglieder versandte, um deren Wünsche für die Besoldungsrevision kennen zu lernen. — Auch der Zürch. Kant. Arbeitslehrerinnenverein orientierte uns durch Zustellung seiner Eingaben an die Erziehungsdirektion über seine Besoldungsforderungen und ersuchte uns, wir möchten ihn darin unterstützen, was dann auch in unseren Eingaben an die oberste Erziehungsbehörde geschah. — Unter Bedingung wurde dem Gesuche der freien Sekundarlehrervereinigung Basel um Zustellung unserer Besoldungseingaben entsprochen. — Vom Lehrerverein des Kantons St. Gallen, dem wir unter der nämlichen Bedingung wie Basel Kenntnis von unseren Besoldungsforderungen gegeben hatten, ging uns ein als Broschüre erschienenes Referat von Lehrer Wettschwiler in Wil «Die finanzielle Stellung der Lehrerschaft der st. gallischen Volksschule» und sein siebentes Jahrbuch zu. — Der Basler Lehrerverein überreichte uns sein Werbeblatt in der Meinung, dass daraus vielleicht etwas in unserem Merkblatt Verwendung finden könnte. — Basel-land verlangte und erhielt ein Exemplar unserer Statuten. — Um manchen Gesuchen besser entsprechen zu können, liessen wir diesmal im «Päd. Beob.» vom erschienenen Jahresberichte Separatabzüge erstellen, von denen wir in erster Linie dem Zentralvorstand und sämtlichen Sektionen des S. L.-V. je zwei Exemplare zukommen liessen.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Vorlage der kantonsrätlichen Kommission zum Besoldungsgesetz.

Die Mitglieder des Z. K. L.-V., die bei der Eingabe an die Kommission mitgewirkt hatten, traten am 1. November 1918 wieder zusammen, um die Kommissionsvorlage vom 25. Oktober 1918 zu besprechen.

Ein erster Blick in die Vorlage der Kommission galt den drei Hauptpunkten: Wohnung, Grundgehalt, Übergangsbestimmungen. — Der § 5 behielt seine regierungsrätliche

Fassung (vergleiche Nr. 17 des «Päd. Beob.»), die Wohnung bleibt aus dem Grundgehalt gestrichen. Dementsprechend wurde § 9 al. 1 und 2 mit geringfügigen redaktionellen Änderungen in die Kommissionsvorlage hinübergenommen. Die Wohnungsentzündigung soll durch eine entsprechende Gemeindezulage abgelöst werden. — Hatte hier unsere Eingabe keinen Erfolg, so fand sie in der zweiten Position ein erfreuliches Entgegenkommen der Kommission. Die Ansätze des Grundgehaltes sind gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage um 400 Fr. auf 3800 Fr. für Primarlehrer, und um 600 Fr. auf 4800 Fr. für Sekundarlehrer erhöht worden, bei gleichen Dienstalterszulagen für beide Kategorien, — nach 12 Dienstjahren im Maximum 1200 Fr.

Eine ganz neue Regelung der Übergangsbestimmungen möchte einen Ausweg vorschlagen, wie aus den folgenden Paragraphen ersichtlich wird.

§ 22. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1919 in Kraft. § 7 erhält rückwirkende Geltung auf 1. Januar 1918, die §§ 11 und 13 auf 1. Mai 1918.

Den Primar- und Sekundarlehrern werden pro 1918 Teuerungszulagen verabfolgt, die nach der Höhe des Maximums der ordentlichen Gemeindezulagen pro 1918 wie folgt abgestuft sind.

Maximum der ordentlichen Gemeindezulage	Teuerungszulage des Staates
Fr.	Fr.
2000 und mehr	1050
1900	1100
1800	1200
1700	1300
1600	1400
1500	1500
1400 und weniger	1600

Die vom Regierungs- und Kantonsrat pro 1918 vorschussweise bewilligten Zulagen werden von obigen Beträgen abgezogen. Mit Wirkung auf 1. Januar 1919 haben die Gemeinden und Sekundarschulkreise die Höhe der Gemeindezulagen neu festzusetzen.

§ 23. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Ruhegehalte werden um 40—80% erhöht.

Welches ist die Stellung der Lehrerschaft zu der veränderten Sachlage?

Die eingehende Beratung der Vertrauensleute des Z. K. L.-V. ergab die folgenden Richtlinien:

Mit der Entfernung der Wohnung aus dem Grundgehalt verliert die Lehrerschaft den einzigen veränderlichen Faktor der Besoldung, der ohne Gesetzesrevision eine Anpassung des Lehrergehalts an die Verhältnisse ermöglichte. Mit dem Aufgeben ihrer Forderung auf Beibehaltung der Wohnung im Grundgehalt bringt die Lehrerschaft ein Opfer. Sie will es auf sich nehmen unter dem Zwange der Verhältnisse und weil ihrem Begehr der geschlossene Widerstand der politischen Parteien entgegensteht. Erleichtert wird ihr dieser Schritt durch die ausreichende Erhöhung des Grundgehaltes. Wenn auch die neuen Ansätze um 200 Fr. unter unserer Forderung bleiben, ist doch deutlich der Wille der Kommission erkennbar, der Lehrerschaft einen Ausgleich für das Verlorene zu bieten. Dieser Ausgleich wird erreicht für die Lehrer stark belasteter Gemeinden. Die Erhöhung des Grundgehaltes in Verbindung mit einer (zugesicherten) weitherigen Anwendung des § 8 hebt die bisher am schlechtest entlohnten Lehrer in ihrer sozialen Lage. Das Gesetz in dieser Fassung bringt einen Minimallohn, der der Geldentwertung angepasst ist, und hebt dadurch den ganzen Lehrerstand, dessen besser gestellte Glieder zugunsten der andern vorläufig auf eine endgültige Regelung ihrer Besoldungen verzichten müssen. Der Stosskraft der Lehrerorganisationen in den grossen Gemeinden bleibt es aber weiterhin überlassen, sich an ihrem Orte gegen eine weitgehende Erniedrigung der Gemeindezulagen zu wehren.

Die durchgreifende Umgestaltung der Schluss- und Übergangsbestimmungen durch die Kommission zeigt deren Bemühen, die Härten und die Ungerechtigkeit der ersten Vorlage zu mildern. — Die staatlichen Dienstalterszulagen werden rückwirkend erklärt mit Wirkung ab 1. Januar 1918 (anstatt ab 1. Mai 1918); die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen und der Vikare sollen rückwirkende Kraft erhalten ab 1. Mai 1918 (statt 1. Januar 1919). Der Rest des Betrages, den der Staat an die Besoldungen für 1918 auszurichten hat, soll als Teuerungszulage nach der Skala des § 22 verteilt werden; dergestalt, dass die Beträge in umgekehrtem Verhältnis stehen zur Höhe der 1918 ausgerichteten maximalen Gemeindezulagen. Allerdings sind die Zahlen der Skala nur provisorisch; eine Herabsetzung der Beträge ist wahrscheinlich, da die Berechnungen noch nicht abgeschlossen sind.

Die rückwirkende Kraft erstreckt sich also nur auf den ersten Teil der Besoldung, die der Staat zu tragen hat. Es wurde betont, dass die Gemeinden nicht verpflichtet werden könnten, ihre bisherigen Gemeindezulagen rückwirkend zu erklären. Andernfalls müsste den Gemeinden auch das Recht zugestanden werden, die Neuordnung (Herabsetzung) der Zulagen auf 1. Januar 1918 rückwirkend zu erklären. So würde die Einbusse, die die Lehrerschaft zu tragen hat, durch Einbeziehung der Gemeindezulage nicht aufgehoben. Notgedrungen muss also dieser Ausweg, den die Kommissionsvorlage weist, beschritten werden. — Sozial gerechter ist es, wenn diejenigen Lehrer, die eine kleine Gemeindezulage für 1918 bezogen haben, mit einer höhern Quote bedacht werden, als wenn der noch nachzuzahlende Betrag gleichmäßig unter alle Lehrer verteilt würde.

Ein weiterer Vergleich der Kommissionsvorlage mit unserer Eingabe in den untergeordneten Punkten ergibt: Teilweise Berücksichtigung unseres Wunsches zu § 1 a (Staatsbeiträge auch an Schülerbibliotheken), volle Erfüllung bei § 1 c (Schülergärten), Misserfolg beim Begehrn um Staatsbeiträge für Lehrerwohnungen. Ein Mittelweg wurde in § 8 beschritten, wo ein neuer Absatz bestimmt: «Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen Zulagen von 200 Fr. bewilligen». Im Sinne der Eingabe hält sich der neue Zusatz in § 12, der auch bei «unverschuldetem Unfall» die Berechtigung zu einem vom Staate bezahlten Vikariate gibt. Nicht befriedigen kann hingegen die versuchte Milderung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen, der die Verpflichtung des Lehrers zur Stellvertretung festlegt, und diese einschränkt durch den Zusatz: «wenn keine andere Stellvertretung möglich ist». Wir müssen auf der Streichung des ganzen Absatzes beharren. Ein neuer Paragraph 12 bis umschreibt die Fälle, wo der Staat die Vikariatskosten bei Militärdienst des Lehrers trägt. — Die Kommissionsvorlage behält den Taglohn für Vikare bei; er entspricht in der Höhe unsrern Ansätzen, wenn unsere vorgeschlagene Wochenbelohnung in Taglohn umgerechnet wird. Die Vikarientschädigung für Arbeitslehrerinnen ist von Fr. 1.50 auf 3 Fr. für die Unterrichtsstunde hinaufgesetzt worden. Dem Vikar spricht die Vorlage die Hälfte der ordentlichen Vikarientschädigung in der Ferienzeit oder bei Erkrankung zu.

Demgegenüber halten wir am Wochenlohn und an der vollen Entschädigung bei Militärdienst, Krankheit oder Ferien des Vikars fest.

In § 16, der das Ruhegehalt regelt, tritt neu die Bestimmung auf, dass das Maximum des Ruhegehaltes nach 45 Dienstjahren erreicht werde. Ein von der Kommission beigelegter § 16 bis bringt die wichtige Neuerung: «Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.» Wir wünschen die Grenze nach

unten auf das 60. Altersjahr hinabzusetzen, mit Erreichung des Höchstbetrages des Ruhegehaltes auf diesen Zeitpunkt.

— In der Fassung der Kommissionsvorlage ist in § 21 unser Wunsch nach einer genauen Umschreibung der als Nachgenuss auszurichtenden Besoldungssteile erfüllt worden. Unsere Eingabe verlangt eine Erhöhung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Ruhegehalte um 40—100%; die Kommission kam einen grossen Schritt entgegen, indem sie 40—80% Erhöhung beantragt.

Aus der Tagespresse haben die Kollegen inzwischen erfahren können, welches Schicksal die Kommissionsvorlage und die Forderungen der Lehrerschaft bei der Beratung im Kantonsrat erlitten haben. — Als letzte von allen Beamtenkategorien kommt jetzt die Lehrerschaft an die Reihe; erstreckt sich das Wohlwollen des Kantonsrates, das er gegenüber den Staatsangestellten zeigte, auch auf uns? Hoffen wir, dass wir diese Frage bejahen können, wenn das Gesetz in endgültiger Fassung vorliegt! *U. Siegrist, Zürich 4.*

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

#### 11. Vorstandssitzung.

Samstag, den 28. September 1918, abends 6 $\frac{1}{2}$  Uhr, in Zürich.

**Anwesend:** Alle Vorstandsmitglieder, und als Abgeordneter des Arbeitsausschusses des Lehrervereins Zürich, Alb. Brunner, Zürich IV.

**Vorsitz:** Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Für die Abnahme des *Protokolls* bleibt vorläufig keine Zeit.

2. Von einer Reihe von *Mitteilungen* und Verdankungen wird Kenntnis genommen.

3. Die *Besoldungsstatistik* hatte in der letzten Woche vier Auskünfte zu erteilen, wovon eine ausser den Kanton, die bestens verdankt wurde.

4. Von der Anmeldung eines neuen Kandidaten für die *Stellenvermittlungsliste* wird vorläufig Kenntnis genommen.

5. Die *regierungsrätliche Vorlage für das neue Besoldungsgesetz* ist im Laufe der Woche veröffentlicht worden. In einer raschen Durchsicht mit erläuternden Bemerkungen des Vorsitzenden sucht der Vorstand einen allgemeinen Überblick zu gewinnen; die Weisung wird im Wortlaut verlesen. Im allgemeinen bereitet die Vorlage des Regierungsrates nach der des Erziehungsrates für die Lehrerschaft eine bittere Enttäuschung, und es erscheint dem Vorstand begreiflich, dass von stadtzürcherischer Seite die Frage auftaucht, ob nicht die am Montag zusammentretende Schulsynode veranlasst werden könnte, sich zum Besoldungsgesetz zu äussern und spontan ihrer Nichtbefriedigung Ausdruck zu verschaffen. Nach sorgfältiger Prüfung kommt jedoch der Vorstand dazu, die Frage zu verneinen und die Vorlage zuerst gründlich zu studieren, um dann auf dem Wege der Eingaben an die Kommission und eventuell an den Kantonsrat an der Vorlage zu verbessern zu suchen, was immer möglich sei.

Auf Donnerstag, den 3. Oktober, werden die Sektionspräsidenten und eine Reihe anderer Vertrauensmänner der Lehrerschaft zu einer Besprechung der Vorlage eingeladen, und auf Samstag, den 12. Oktober, die Delegierten-, und im Anschluss daran die Generalversammlung in Aussicht genommen.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

Z.

#### Briefkasten der Redaktion.

An die *Kommission der Lehrervikare*. Ihr für den «Päd. Beob.» bestimmte Brief ist zu spät in unseren Besitz gelangt, um noch in dieser Nummer erscheinen zu können; er wird in der Nummer vom 16. Nov. veröffentlicht werden. — An *W. Z. in W.* Es reicht; kommen also die schönen Tage, so verwende sie, wie ange deutet.

Hd.